



Passordnung

Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V.

**Inhaltsverzeichnis über die
Passordnung des Landesverbandes Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V.**

Inhaltsverzeichnis		Seite 1
Ziffer 1. Allgemeines		Seite 2
Ziffer 2. Passausstellung		Seite 2
Ziffer 3. Vereins- oder Klubwechsel		Seite 3
Ziffer 4. Wechsel der Landesverbände		Seite 3
Ziffer 5. Verlust des Spielerpasses		Seite 3
Ziffer 6. Austritt aus einem Verein		Seite 3
Ziffer 7. Aufgaben der Passstelle		Seite 4
Ziffer 8. Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ordnung		Seite 4
Ziffer 9. Inkrafttreten		Seite 4
Anlagen zur Passordnung:	Änderungsmeldung	Seite 5
	Registrierliste Neuanmeldung/Zweitschrift	Seite 6

Ziffer 1. Allgemeines

- Gemäß der Ziffer 7.1. der Sportordnung des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes (DKB) und der Sportordnungen der Sektionen des Landesverbandes Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e.V., kurz genannt LVK/B SA, ist zur Teilnahme am Spielbetrieb ein Spielerpass erforderlich.
- Die Ausstellung des Spielerpasses ist vom DKB an seine Mitglieder (Landesverbände) delegiert.
- Der Spielerpass ist eine Urkunde. Eine Änderungsmitteilung ist der Passstelle zuzuleiten.
- Die Ausfertigung des Spielerpasses sowie alle Änderungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren legt der Vorstand fest.

Ziffer 2. Passausstellung

- Der Spielerpass wird durch die Passstelle des Verbandes unter Beachtung der Ziffer 2.5. dieser Ordnung ausgestellt. Vereine sind die nach Ziffer 6.1. der Satzung des LVK/B SA.
- Durch den Verein sind der Passstelle nachfolgende Angaben zur Passausstellung bereit zu stellen:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum (in der Form TT.MM.JJJJ)
 - Staatsangehörigkeit
 - Eintrittsdatum DKB (in der Form TT.MM. JJJJ) bei Ausstellung von Zweitschriften
 - Eintrittsdatum LV, wenn vom Datum DKB Eintritt abweichend (in der Form TT.MM.JJJJ)
 - 1. Bahnart, gegebenenfalls 2. Bahnart
 - Neuausstellung oder Zweitschrift
 - DKB- Marke, wenn benötigt

Die Bearbeitung durch die Passstelle erfolgt nur, wenn alle erforderlichen Angaben vollständig vorliegen. Der Passinhaber hat den Spielerpass eigenhändig zu unterschreiben. Er versichert mit seiner Unterschrift, dass kein weiterer gültiger Spielerpass auf seinen Namen existiert.

Die Zugehörigkeit zum Klub/Verein ist mit Unterschrift, Datum und Stempel des Vereins/Klubs zu bestätigen.

Für die Eintragung des Vereins ist es auch zulässig, Mehrsparten- oder Bowlingvereine zu verwenden. Der spielberechtigte Verein ist eindeutig kenntlich zu machen.

- Die Passstelle stellt den Spielerpass aus, bestätigt die Registrierung des Spielerpasses durch Siegel, Datum und Unterschrift und sendet den Pass an den beantragenden Verein zurück. Dieser klebt in den Spielerpass ein aktuelles Passbild ein und sendet den Pass an den beantragenden Club zurück.
- Durch den Verein ist die Beitragsmarke für das Sportjahr anzubringen und so zu entwerfen (Stempel oder Unterschrift über den Rand der Marke), dass eine Zweitverwendung ausgeschlossen ist. Das Überkleben von Feldern mit Beitragsmarken im LVK/B SA ist nicht zulässig.
- Spielerpässe sind vom Verein unter Beifügung vollständigen Angaben nach Ziffer 2.2. dieser Ordnung (Registrierliste als Anlage dieser Ordnung) bei der Passstelle des LVK/B SA zu beantragen.

Die Gebühren für das Rückporto werden über die Vereine mit der Jahresendrechnung in Rechnung gestellt.

Ziffer 3. Vereins- oder Klubwechsel

- Bei einem Vereins- oder Klubwechsel sind durch die beteiligten Vereine die erforderlichen Eintragungen des Spielerpasses mit Stempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen.
- Bei einem Vereins- oder Klubwechsel ist der Passstelle die Veränderung (Anlage dieser Ordnung) mitzuteilen. Verantwortlich für die Meldung ist der neue Mitgliedsverein.
- Die Sperrbestimmungen bei einem Wechsel sind in den Sportordnungen der Sektionen des LVK/B SA enthalten.

Ziffer 4. Wechsel der Landesverbände

- Bei Wechsel in einen anderen Landesverband ist die Abmeldung der Passstelle mitzuteilen.
- Bei Zugang aus einem anderen Landesverband ist der Spielerpass zur Eintragung der neuen Spielgenehmigung vorzulegen.

Ziffer 5. Verlust eines Spielerpasses

- Bei Verlust eines Spielerpasses (gelb) ist die Passstelle durch den Verein unverzüglich unter Angabe der Spielerpassnummer zu benachrichtigen und die Ausfertigung eines Nullpasses zu beantragen (siehe Ziffer 2 dieser Ordnung). Die bisherige Passnummer wird durch die Passstelle in den Nullpass übertragen.
- Vom Verlierer ist eine eidesstattliche Erklärung der Passstelle zuzuleiten.

Ziffer 6. Austritt aus einem Verein

- Tritt ein Sporttreibender aus dem Verein aus und liegt kein Vereinswechsel vor, so ist der Spielerpass der Passstelle zuzuleiten.
- Pässe von Verstorbenen sind nicht der Passstelle zuzuleiten. Die Passstelle ist jedoch zu informieren.

Ziffer 7. Aufgaben der Passstelle

Die Passstelle führt eine laufende Übersicht der ausgestellten Pässe für den LVK/B SA getrennt nach Vereinen.

Ziffer 8. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung seitens der Vereine oder deren Mitglieder werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung des LVK/B SA geahndet.

Ziffer 9. Inkrafttreten

Die Passordnung tritt durch Beschluss des Hauptausschusses mit Wirkung vom 26.03.2010 in Kraft.